

Ergänzende Vertragsvereinbarung zum Ingenieurvertrag

zwischen

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Auftraggeber)

und

[Auftragnehmer]

Hinsichtlich der beauftragten Grundleistungen des Leistungsbildes „Fachplanung Technische Ausrüstung“ der Anlagengruppen 4, 5 und 8 gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 5, Nr. 8 und § 55 HOAI sowie der besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien eine

Vertragsstrafe:

I. Gesicherte Termine

Folgende Termine sind als verbindliche Vertragsfristen vereinbart:

- Abschluss Leistungsphase 2 (HOAI): Mitte Q3 2027
- Abschluss Leistungsphase 3 (HOAI): Mitte Q2 2028
- Abschluss Leistungsphase 7 (HOAI): Q1 2029
- Übergabe der prüffähigen Unterlagen für Leistungsphase 8/9 / Baubeginn: Q2 2029
- Fertigstellung (Abschluss Leistungsphase 9): Q4 2030

II. Verwirkung

Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung eines der in Abs. I genannten Termine in Verzug, so verwirkt er eine Vertragsstrafe in Höhe von **0,1 % des Nettohonorars** der jeweils betroffenen Stufe je angefangenem Werktag des Verzugs.

Die Vertragsstrafe je Verzugsereignis ist auf 5 % des Nettohonorars der jeweils betroffenen Stufe begrenzt. Die Summe aller verwirkten Vertragsstrafen ist auf 5 % des Gesamtnettohonorars aller Stufen gemäß diesem Vertrag begrenzt.

III. Verschulden / Mitverursachung

Die Vertragsstrafe ist nur verwirkt, soweit der Auftragnehmer den Verzug zu vertreten hat. Ist der Verzug ganz oder teilweise auf Mitwirkungspflichtverletzungen des Auftraggebers, auf Planungsänderungen, auf behördliche Verzögerungen oder auf sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so verlängern sich die betroffenen Vertragsfristen entsprechend; die Vertragsstrafe entfällt insoweit.

IV. Anrechnung / Verhältnis zum Schadensersatz

Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen weitergehenden Schadensersatzanspruch des Auftraggebers wegen desselben Verzugsereignisses angerechnet (§ 340 Abs. 2 BGB).

V. Vorbehalt bei Abnahme

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch dann noch geltend zu machen, wenn er sie bei der Abnahme der betreffenden Leistung nicht ausdrücklich vorbehalten hat, sofern er den Vorbehalt unverzüglich nach Kenntnis des Verzugs in Textform erklärt. Im Übrigen gilt § 341 Abs. 3 BGB; der Auftraggeber hat sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe spätestens bei der jeweiligen Abnahme vorzubehalten.